

BESCHLUSS

des Bundesvorstands der FDP, Berlin, 27. Januar 2020

Freiheit in Sicherheit für unsere Bürger – die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste stärken

Moderne Nachrichtendienste zum Schutz vor internationalen Bedrohungen

Die deutschen Nachrichtendienste sind sowohl für unsere Sicherheit als auch für die außenpolitische Rolle Deutschlands von strategischer Bedeutung. Terroristische Anschläge in Deutschland und in der EU sowie eine sich schnell und grundlegend wandelnde Sicherheitslandschaft verdeutlichen eindrücklich die Notwendigkeit leistungsfähiger Nachrichtendienste im Dienste der Freiheit.

Die Gewährleistung einer Vertrauensbasis ist für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zentral. Deshalb sehen wir eine starke Legitimation der Nachrichtendienste gegenüber dem freiheitlichen Rechtsstaat als wertvoll an. Bisher ergriffene Reformmaßnahmen erfüllen nach unserer Ansicht die dazu notwendigen Kriterien noch nicht hinreichend. Um die Legitimation und damit die wichtige Arbeit der Nachrichtendienste zu stärken, bedarf es deshalb einer überzeugenden **institutionellen, funktionalen sowie organisationskulturellen Neuaufstellung** der Nachrichtendienste.

Internationale Kooperationen

1. Die nachrichtendienstliche Kooperation, ob bilateral oder innerhalb internationaler Organisationen, ist ein **wichtiges Instrument der gemeinsamen Gefahrenabwehr und der internationalen Sicherheit**. Nur wer gewonnene Erkenntnisse teilt, kann Bedrohungen wirksam bekämpfen. Wir wollen die Partnerschaften weiter vertiefen. Aber gleichzeitig muss auch dieser Austausch rechtsstaatlichen Prinzipien treu bleiben.
2. Bei der notwendigen internationalen Zusammenarbeit der Nachrichtendienste darf es nur eine **anlassbezogene Weitergabe von gefilterten und ungefilterten Rohdaten und Erkenntnissen** geben. Darauf bezogene Verwaltungsvereinbarungen müssen deshalb sorgfältig unter Abwägung der verschiedenen grundrechtlichen und staatlichen Interessen durch das **Parlamentarische Kontrollgremium** des Deutschen Bundestages (PKGr) überprüft werden.
3. Wir wollen eine internationale Charta für Persönlichkeitsrechte aushandeln, die völkerrechtlich einheitliche Mindeststandards im Umgang mit persönlichen Daten und Bürgerrechten, wie etwa zur Wahrung des Brief-, Post-, und Fernmeldegeheimnisses festlegen soll.

4. Schon lange fordern wir, dass unsere Sicherheit auch einen **europäischen Bezugsrahmen braucht**. Die stärkere **Vernetzung europäischer Nachrichtendienste ist daher nur eine logische Konsequenz**. Auf europäischer Ebene soll die Koordination von Nachrichtendiensten künftig in einer eigenen Agentur mit Kontrolle durch das Europäische Parlament stattfinden. Dabei soll eine enge Verzahnung mit dem EU Intelligence Analysis Centre (EU INTCEN) in der äußeren Sicherheitspolitik erfolgen. Darüber hinaus streben wir eine Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten zur Achtung der Grundrechte-Charta für die Arbeit aller Nachrichtendienste in der Europäischen Union an. Vor allem innerhalb der Europäischen Union sollte es keine gegenseitige Aufklärung geben. Zudem muss ein fester Rahmen für den Austausch von Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollgremien in den Mitgliedstaaten geschaffen werden. Die Bundesregierung sollte sich gemeinsam mit der französischen Regierung für eine engere und effizientere Zusammenarbeit der nationalen Nachrichtendienste sowie die schrittweise Schaffung eines europäischen Nachrichtendienstes einsetzen. Ein europäischer Nachrichtendienst muss der Kontrolle durch das EU-Parlament unterworfen sein.
5. Um eine schnelle Gefahrenabwehr zu ermöglichen, fordern wir eine **europaweite Gefährderdatei**. Hierzu bedarf es allerdings einer einheitlichen europaweiten Definition des Gefährderbegriffs sowie der strengen Einhaltung von Datenschutzgesetzen. Diese Daten müssen gerade auch den Polizeibehörden zur Verfügung gestellt werden. Im Bereich Terrorismusabwehr muss die Maxime gelten „need to share“. Der Schutz der Bevölkerung muss Vorrang – vor Behördeninteressen, die eventuell sogenannte Gefährder als V-Männer zu führen beabsichtigen – haben.
6. Das Satellitenzentrum der Europäischen Union (EUSC) soll künftig auch formal Informationen an die anderen EU-Sicherheitsagenturen sowie die Nachrichtendienste der Mitgliedstaaten geben dürfen, sofern sie der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der inneren und äußeren Sicherheit der EU dienen.
7. Wir wollen mit unseren Partnerstaaten eine Vereinbarung, die eine rechtsstaatliche Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeiten zum Leitbild ihres Handelns macht, insbesondere dann, wenn diese Dienste auch in Deutschland agieren.
8. Wir fordern eine gesetzliche Regelung für das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) und das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ). Die Zusammenarbeit zwischen Nachrichtendiensten und Ermittlungsbehörden soll **damit auf rechtsstaatliche Grundlagen gestellt und somit verbessert werden**. Damit wollen wir auch der Tatsache Rechnung tragen, dass innere und äußere Sicherheit in der Praxis heute zunehmend verschränkt sind.

Wirksame Kontrolle der Nachrichtendienste

Die verfassungs- und gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste ist durch eine effektive, umfassende Kontrolle durch rechtsstaatliche Kontrollmechanismen zu gewährleisten.

9. Das im März 2017 neu installierte „Unabhängige Gremium“ hat sich bisher nicht bewährt und sollte wieder abgeschafft werden. Wir wollen die parlamentarische Kontrolle stärken, indem wir bereits existierende, vom Deutschen Bundestag eingesetzte Gremien ausbauen und mit mehr

Befugnissen ausstatten. Wir brauchen **nicht mehr Kontrollgremien**, was zu einer Zersplitterung der Kontrollmechanismen führt, **sondern wirksamere Kontrollen durch die bereits bestehenden**.

10. Eingriffe in G 10-Rechte dürfen nicht allein auf Vortrag von Nachrichtendiensten genehmigt werden. **Das G 10-Kontrollgremium soll deshalb durch eine personell gut ausgestattete Geschäftsstelle verstärkt werden**, die das G 10-Gremium mit ausgewiesener theoretischer wie praktischer Expertise im Verfassungsrecht berät. Der Geschäftsstelle soll darüber hinaus das Kontrollrecht des G 10-Gremiums in Bezug auf die Wahrung der gesetzlichen Löschfristen sowie die Informationspflicht gegenüber den von genehmigten Maßnahmen betroffenen Bürgerinnen und Bürger ausüben können. Sie gewinnt dadurch zusätzliche Erkenntnisse, die dem G 10-Gremium helfen, über eventuelle Verlängerungsmaßnahmen noch sachgerechter zu entscheiden. Somit ist das G 10-Gremium noch besser in der Lage, die Verhältnismäßigkeit der Eingriffe in die Bürger- und Freiheitsrechte zu gewährleisten und deren Tragweite – gerade auch gegenüber unbeteiligten Dritten wie im Fall von Massenüberwachung – bei der Genehmigung weiterer Eingriffe zu berücksichtigen.
11. Die **personelle und finanzielle Ausstattung der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums ist weiter zu verbessern**. Die Abgeordneten sollen sich jederzeit und ohne Einschränkungen mit ausgewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die eine entsprechende Sicherheitsüberprüfung haben, und den zuständigen Mitgliedern der G 10-Kommission, des Vertrauensgremiums des Haushaltsausschusses sowie des Gremiums nach Art. 13 Abs. 6 GG entsprechend beraten und austauschen können.
12. Das Parlamentarischen Kontrollgremiums soll grundsätzlich Zugang zu allen Akten haben. Zudem muss die Arbeit des PGKr durch einen parlamentarischen Beauftragten für die Nachrichtendienste ergänzt werden.
13. Die Geheimdienste müssen im Austausch mit den Kontrollinstanzen der Wahrheitspflicht unterliegen. Verstöße müssen mit dienst- oder strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden. Dies soll auch für die Verletzung von Unterrichtungspflichten gelten. Informationen, die für die gewissenhafte Erfüllung seiner Kontrollaufgaben notwendig sind, sollen dem Parlamentarischen Kontrollgremium auch unaufgefordert zugeleitet werden.
14. Ein moderner Nachrichtendienst soll sich auf seine **Kernaufgaben konzentrieren und braucht eine schlanke und leistungsstarke Verwaltung**. Nachrichtendienste müssen sich wie alle staatlichen Stellen dem Gebot wirtschaftlichen Handelns stellen. **Prüfberichte des Bundesrechnungshofs zu den Nachrichtendiensten** sollten – ebenso wie Prüfberichte zu vergleichbar sensiblen Bereichen in der Bundeswehr oder dem Auswärtigen Amt – im Rahmen situativ zu beurteilenden Geheimschutzes veröffentlicht werden.
15. Wirtschaftlichkeit beinhaltet auch Erfolgskontrolle darüber, ob durch den Einsatz von Steuergeldern auch die angestrebten Zwecke erreicht wurden. Die Wirtschaftlichkeits- und Erfolgskontrolle und die allgemeine Tätigkeitskontrolle sollen mindestens einmal im Jahr zusammengeführt werden, damit das **Parlament ein vollständiges Bild von der effektiven und rechtskonformen Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste** erhält. Dies kann im Rahmen des Haushaltskontrollzyklus durch einen gemeinsamen Erfolgskontrollbericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums

und des Vertrauensremiums erreicht werden. Teil dieses „Global“-Berichtes, ähnlich dem Bericht des Wehrbeauftragten, sollte auch eine Beurteilung der Einhaltung der Datenschutz- und G 10-Bestimmungen sein.

16. Grundlage politisch verantwortlichen Handelns in einem freiheitlichen Rechtsstaat ist ein historisch auf vollständigen Informationen basierendes Geschichtsbewusstsein. Dazu benötigt der Bürger eine umfassende Aufklärung der jüngeren Geschichte seines Staates. Daher ist es notwendig, dass geheim eingestufte Dokumente nach der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit von maximal 25 Jahren freigegeben werden, so dass **diese historisch-wissenschaftlich aufgearbeitet werden können**. Zu prüfen ist zudem in regelmäßigen Abständen, ob eingestufte Dokumente früher freigegeben werden können.

Schutz der Bürgerrechte

17. Die anlasslose, massenhafte Überwachung lehnen wir Freie Demokraten entschieden ab. Nicht alles technisch Machbare ist gleichzeitig auch operativ sinnvoll und politisch wünschenswert. Unter anderem setzen wir uns daher für die Abschaffung der Online-Durchsuchung bzw. Quellen-Telekommunikationsüberwachung, der Vorratsdatenspeicherung und der Strategischen Beschränkungen in ihrer jetzigen Form ein.
18. Die deutschen Nachrichtendienste müssen ihre Fähigkeiten der Spionageabwehr beziehungsweise Gegenspionage entsprechend der technologischen Möglichkeiten weiterentwickeln. Künftig müssen Programme zur Kommunikationsüberwachung durch fremde Staaten bereits im Vorfeld mit **defensiven Mitteln abgewehrt** werden können. Spionageabwehr darf nicht nur als Abwehr physischer oder ökonomischer Gefahren verstanden werden. In Zukunft müssen auch die Grundrechte ein privates Schutzgut der Spionageabwehr sein. Insbesondere der Schutz vor nachrichtendienstlichen **Angriffen und Cyberattacken auf Parlamente und Wahlen muss verbessert werden**. Offensive Cyber-Fähigkeiten in den Händen von Nachrichtendiensten lehnen wir hingegen ab. Diese sollten im Ausland der Bundeswehr und der NATO und im Inland der Polizei ausschließlich vorbehalten sein.